

Satzung über Straßenreinigung in der Stadt Obernkirchen (Straßenreinigungssatzung- StrRS)

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§§ 2,3, 4 und 52 Nds. Straßengesetz; §§ 1, 5 Abs. 3 und 4 Bundesfernstraßengesetz). Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung regelt die Straßenreinigungsverordnung.
- (2) Die Stadt Obernkirchen nimmt die Straßenreinigung als Öffentliche Einrichtung wahr, soweit diese Aufgabe nicht nach § 3 übertragen ist. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Zur öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung gehören:
 - 3.1 die der gemeindlichen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter
 - 3.2 Personal einschließlich entsprechender Arbeitsplätze und sächlicher Ausstattung
 - 3.2.1 zur Planung und Durchführung der Reinigungsarbeiten, der Papierkorbentleerung und des Winterdienstes einschl. aller damit zusammenhängender Tätigkeiten
 - 3.2.2 zur Gebührenkalkulation und -veranlagung einschließlich aller damit zusammenhängender Tätigkeiten,
 - 3.3 Fahrzeuge, Geräte und Material zur Durchführung der Reinigungsarbeiten und der Papierkorbentleerung im Rahmen der Straßenreinigung, sowie des Winterdienstes,
 - 3.4 Einrichtungen bzw. Anlagen des Bauhofs zur Lagerung von Streumaterial, von Kehrgut und Abfall aus Straßenpapierkörben (siehe 3.1.),
 - 3.5 Bei Vergabe der Arbeiten an beauftragte Dritte die anfallenden Entgelte und alle bei der Überwachung und Abrechnung der Tätigkeiten bei der Stadt Obernkirchen anfallenden Aufwendungen
 - 3.6 Aufwendungen für das Überwachen übertragener Tätigkeiten und daraus folgender Verwaltungstätigkeit.

§ 2 Definitionen

- (1) Zur **Straßenreinigung** gehört neben dem Reinigen das Besprengen der Fahrbahnen und Gehwege, das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, sowie das Bereitstellen und Leeren von Abfallbehältern, die der Straßenreinigung dienen. Die Straßenreinigungspflicht umfasst demnach den Reinigungsdienst und den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen, sowie die Papierkorbentleerung für die der gemeindlichen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter nach folgenden Definitionen:
- (2) Zum **Reinigungsdienst** gehört ganzjährig während schnee- und eisfreier Zeit das Beseitigen von Schmutz, Unkraut, Laub usw., sowie bei Bedarf das Besprengen von Fahrbahnen und Gehwegen entsprechend den Regelungen der Straßenreinigungsverordnung.
- (3) **Winterdienst** findet während der nicht vom Reinigungsdienst erfassten Zeit statt. Zum Winterdienst gehört das Schneeräumen und Streuen bei Glätte entsprechend der Regelungen der Straßenreinigungsverordnung.
- (4) Zur **Papierkorbentleerung** in diesem Sinne gehört das Bereitstellen und Entleeren der Straßenpapierkörbe.

(5) Zur **Fahrbahn** gehören auch Gossen, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bushaldebuchten, zum Straßengrundstück gehörende Grünflächen, sowie Radwege.

(6) a) Als **Gehwege** gelten alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. In den Hauptgeschäftsstraßen Kurze Straße, Friedrich-Ebert-Str., Rathenaustr., Neumarktstr., Marktplatz, Lange Str. bis Nr. 32 bzw. 33 und Bornemannplatz gilt - soweit der für Fußgänger vorgesehene Bereich optisch nicht eindeutig erkennbar ist – ein 2 m breiter Streifen unmittelbar vor dem Grundstück als Gehweg.

b) Zum Gehweg gehören darüber hinaus Parkbuchten bzw. Parkstreifen, auch wenn eine zur Straße gehörende Grünfläche dazwischen liegt. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege gemäß Verkehrszeichen 240 StVO und bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel die am oder auf dem Gehweg eingerichteten Wartehäuschen. Zum Gehweg gehört ferner ein in mindestens 0,80 m Breite frei bzw. sauber zu haltender Zugang zur Haltestelle, und zwar auch dann, wenn ein getrennter Radweg oder eine Grünfläche dazwischenliegen.

c) In Straßen ohne besonders angelegten oder optisch erkennbaren Gehweg gilt ein auf der Fahrbahn verlaufender Streifen in Breite von 1,20 m ab begehbarem Fahrrad als Gehweg. In Straßen, in denen das Gehen auf der Fahrbahn z.B. wegen des Verkehrsaufkommens zu gefährlich ist, gilt ein neben der Fahrbahn, je nach Topografie auch mit Abstand zur Fahrbahn, verlaufender Streifen in Breite von 1,20 m als Gehweg, bei schmaleren Streifen die gesamte Breite.

(7) **Geschlossene Ortslage** ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(8) Eine **Ortsdurchfahrt** ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

(9) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.

(10) **Straßenmitte** ist die Mitte der gesamten Fahrbahn- und Gehwegbreite nach obiger Definition.

§ 3 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

(1) Die Straßenreinigungspflicht bis zur Straßenmitte - bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien - wird mit Ausnahme der Papierkorbentleerung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen, soweit sich die Stadt den Reinigungs- bzw. den Winterdienst nicht durch folgende Regelungen vorbehält.

(2) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis 1 aufgeführten Straßen wird nur die Straßenreinigungspflicht – Reinigungs- und Winterdienst - auf den Gehwegen übertragen. Die Straßenreinigungspflicht (Reinigungsdienst und Winterdienst) auf Fahrbahnen im Sinne des § 2 Abs. 5 verbleibt bei der Stadt Obernkirchen.

(3) Für die im Straßenverzeichnis 2 aufgeführten Straßen werden der Reinigungs- und Winterdienst auf den Gehwegen und der Reinigungsdienst auf den Fahrbahnen übertragen. Die Winterdienstpflicht auf Fahrbahnen im Sinne des § 2 Abs. 5 verbleibt bei der Stadt Obernkirchen.

(4) Die Straßenverzeichnisse 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

(5) Unabhängig von den Regelungen der Absätze 2 und 3 werden den Eigentümer/inne/n der anliegenden Grundstücke übertragen:

- Als Teil des Winterdienstes das Freihalten von Straßeneinläufen in der Gosse („Gulli“) zum Abfließen von Schmelzwasser
- und das Absammeln von Abfällen aus dem zum Straßengrundstück gehörenden Grünflächen (§ 2 Abs. 5) als Teil des Reinigungsdienstes.

- (6) Als **anliegende Grundstücke** gelten auch solche Grundstücke, die von der Straße durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie zur Straße gehörende Grünanlagen getrennt sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen erheblichen Umfangs getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (7) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (8) In Fällen, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst sind, entscheidet die Stadt nach Anhörung der Beteiligten.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Straßenreinigung übernommen, ist nur dieser öffentlichrechtlich verpflichtet. Die Zustimmung ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Sie ist jederzeit widerruflich. Die Zustimmung kann vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht das Kehrgut mit dem Einfüllen in Behälter in ihr Eigentum über. Behälter in diesem Sinn ist auch der Sammelbehälter der Kehrmaschine. Wertgegenstände im Kehrgut werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6 Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren aufgrund der Straßenreinigungsgebührensatzung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft. Die Straßenreinigungssatzung vom 17.12.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.11.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Obernkirchen, den 26.11.2010

STADT OBERNKIRCHEN
Oliver Schäfer
Bürgermeister

Veröffentlicht im
Amtsblatt für den Landkreis
Schaumburg, Nr. 12/2010 vom
30.12.2010, S. 126

**Straßenverzeichnis 1 gemäß § 3 Abs. 2 der
Straßenreinigungssatzung der Stadt Obernkirchen**

Durch die Stadt Obernkirchen:

1x wöchentlich (max. 42 Reinigungswochen = max. 42 x) Reinigungsdienst und Winterdienst auf Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Gebührenklasse 1):

Bornemannplatz

Friedrich-Ebert-Straße

Kurze Straße

Lange Straße **ab Marktplatz** bis einschließlich Hausnummer 50 bzw. Einmündung Hinter dem Graben

Marktplatz

Neumarktstraße

Rathenaustraße

Durch die Stadt Obernkirchen:

1x in 4 Wochen Reinigungsdienst (max. 12 Reinigungen jährlich mit „Winterpause“) und Winterdienst auf den Fahrbahnen - Gebührenklasse 2:

Bückeburger Straße/Hauptstraße (B65)

Rintelner Straße/Heyestraße/Weheweg (von der Einmündung Heyestraße bis zur Einmündung Sülbecker Weg)/Sülbecker Weg (L442)

Ahnser Str. (L 451)

Ziegeleiweg/Röserheide (L 447)

Kalte Weide/Schäferstraße/Steinhofstraße (K6)

Forststr./Winternstr. (K10)

Eilsener Straße/Eilser Straße (K11)

Vehlener Str. (K13 und Gemeindestraße)

Lange Str. ab Hausnummer 52 Richtung Gelldorf (Gemeindestraße bzw. K14)

Schluke

**Straßenverzeichnis 2 gemäß § 3 Abs. 3
der Straßenreinigungssatzung der Stadt Obernkirchen**

Die Stadt Obernkirchen nimmt den Winterdienst auf den Fahrbahnen folgender Straßen wahr. Den Anliegern sind der Winterdienst auf Gehwegen und der Reinigungsdienst vollständig übertragen.

Achumer Straße

Ackerbeeke

Admiral-Scheer-Straße

Ahornweg

Am Bleißmer

Am Brennigen

Am Evenkamp

Am Hackenberg

Am Hagen

Am Hahkamp

Am Hang

Am Hohen Kamp

Am Hünenbrink

Am Knobbenbusch

Am Kohlenberg

Am Kollbergring

Am Lehmhof

Am Liethstollen

Am Rösehof

Am Siel

Am Sonnenbrink

Am Spielplatz

Am Steinbrink

Am Steinhauerplatz

Am Waldrand

Am Wasserwerk

Am Weidkamp

Am Ziegeleiweg

An der Stiftsmauer

Annastraße

Auf dem Breiten Stein

Auf der Bult

Auf der Heide

Auf den Kuhlen

Auf der Papenburg

Bachstraße
Bäckerstraße
Bahnhofstraße
Baumeister-Krentler-Straße
Beckmarhau
Beeker Straße
Bergamtstraße
Bergstraße
Berliner Straße
Berlitzweg

Danziger Straße

Eichendorffstraße
Eichenweg

Falkenstraße
Fasanenweg
Finkenweg

Gallgattweg
Gartenstraße
Gebrüderstraße
Gelldorfer Weg

Hartmannsweg
Heinrich-Kütemeier-Straße
Henriettenstraße
Hermann-Löns-Straße
Hinter dem Graben

Im Abels Orte
Im Altfeld
Im Küsterfelde
Im Sieke

Jägerweg

Kammweg
Kantstraße
Kiefernweg
Kirchplatz
Kleistring

Lerchenweg
Lessingweg

Maschstraße
Melkerweg

Nachtigallenweg
Neue Straße
Neuhütter Weg

Osterstraße

Birkenweg
Bischhofskamp
Blumenweg
Bohnenkampstraße
Boltenhofstraße
Bornemanns Tannen
Bornemannstraße
Breslauer Straße
Buchenweg

Dornröschenweg

Ellerholz
Eschenweg

Fliederweg
Friedrich-Wilhelm-Fröbel-Weg

Gerhart-Hauptmann-Weg
Glatzer Straße
Glück-Auf-Straße
Grundstraße

Hirschberger Straße
Hoffmannstraße
Höheweg
Hohler Weg

Im Vogelbusch
Im Wiesengrund
Im Winkel
Industriestraße

Jahnstraße

Kolpingstraße
Königsberger Straße
Kraikenweg
Krainhäger Weg
Krumtsiekstraße

Lieth
Lindenstraße

Mühlenbreite

Nordstraße
Nottstraße

Oststraße

Parkstraße
Pferdekamp
Piepenbreite

Regede
Reichenberger Straße
Ringstraße

Schachtstraße
Schillerstraße
Schlesierweg
Schliepstraße
Schneuse
Schulstraße
Schwarzer Weg
Schweidnitzer Straße

Taubenweg

Vor Bolten Hofe
Vor den Büschen

Waldgrundstraße
Waldstraße
Weg zur Alten Bückeburg
Weheweg (von Einmündung Heyestraße
in Richtung Lieth)

Zum Althof
Zum Felde
Zum Holze

Poggenort
Postweg

Röhrkastener Straße
Rolfshagener Weg
Rosenstraße

Sperlingsweg
St. Annen
Stettiner Straße
Stiftsblick
Stoevesandtstraße
Strullstraße
Südstraße
Sülbecker Brand

Vor den Tannen

Weststraße
Wiesenstraße
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelmstraße
Willi-Hormann-Straße

Zum Knicksborn
Zum Stiftswald
Zur Bombeeke